

Das Urteil im Missbrauchsfall der Maria Üeble durch Johannes Bodmer soll von der Juristischen Fakultät in Innsbruck gefällt werden. Konz. Oettingen, 1722 August 14, AT-HAL, H 2627, unfol.

[1] [linke Spalte]

An das Oberamt¹.

Öttingen², den 14. Augusti 1722.

Den von Sovien³ auß Graubündten gebürtig und verheyratheten Johann Bodtmar, reformirter religion, in puncto stupri violenti⁴ betreffend.

[rechte Spalte]

P.P.⁵

Nachdemahlen wir bey unß befinden, daß der von euch gehorsamst berichtete casus des stupri violenti, so der von Sovien⁶ auß Graubündten gebürtige, und verheyrathete Johann Bodtmar reformirter religion mit unseres unterthans auff Plancken⁷, Christian Ühly, ihme von dem vatter zu zaigung des weegs nach Feldkirch⁸ mitgegebenen, noch nicht 23jährigen, ohnschuldigen töchterlein, unterwegs auff öffentlicher freyer straßen im wald zu begehen sich unterfangen, und allem ansehen nach, so viel an ihme gewesen, würrlich vollzogen, hat, sehr schwer sey, indeme der arrestirte mit der sprach nicht recht herauß will, das noch ohnschuldige mägdlein auch nicht deutsch genugt befraget werden darff, und solchem ohnerachtet einige vornehme rechtsgelehrten, alß in specie der Stru. ad [...] exere. 48 th. 40 et signanter Berlich p. 4 concl. 42^{a-} quæ de simili casu per totum tractat^a ihnen das leben absprechen, ohne daß gleichsam ferner nötig seyn wolle mediante tortura einen nähern aussag von ihme zu suchen, alß werdet ihr, weilen es causa sanguinis et quidem valde ardua ist, in conformität der peinlichen [2] Halßgerichtsordnung Caroli⁹ 2^{ti} art. 219 die gesambten original-acta mit einer gleichförmigen relation, wie die an unß eingesendeten gewesen, auff einen benachbarten, auffm Reichsboden gelegenen, womöglich catholischen, sonsten aber auch der protestirenden religion zugethanen juridischen facultät alsogleich einschicken, und euch, was ferner zu thuen, bey derselben raths einholen, worauff, wan eine interlocutoria¹⁰, oder auch zwar definitiva, aber nur ad poenam extraordinariam¹¹ erfolgen wird, habt ihr selbige alsogleich zu exequiren¹², und unß demnach den vollzug gehorsamst zu berichten. Da es aber definitiva ad poenam capitale seyn solte, habt ihr vorhero unsere approbation darüber gehorsamst einzuholen, vollziehend. Hieran gehorsamst unsern gnädigsten willen und meynung Öttingen etc.

^{a-a} Ergänzung in der linken Spalte.

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Grafschaft Oettingen-Spielberg bei Nördlingen, heute Teile von Bayern und Baden-Württemberg (D).

³ Safien, Gemeinde in Graubünden (CH).

⁴ „in puncto stupri violenti“: in Angelegenheit Vergewaltigung.

⁵ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998)*, S. 194.

⁶ Safien, Gemeinde in Graubünden (CH).

⁷ Planken, Gemeinde (FL).

⁸ Feldkirch, Stadt (A).

⁹ Die Blutgerichtsbarkeit, auch als *ius gladii* („Recht des Schwertes“), Blutbann, Hochgerichtsbarkeit (Hohe Gerichtsbarkeit) oder Halsgerichtsbarkeit bekannt, war im Heiligen Römischen Reich die peinliche Gerichtsbarkeit („peinlich“ bezieht sich auf das lateinische „poena“, übersetzt „Strafe“) über Straftaten, die mit Verstümmelungen oder mit dem Tode bestraft werden konnten, also „blutige Strafen“ waren. Vgl. *Constitutio Criminalis Carolina. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina)*. Hrsg. und erläutert von Friedrich-Christian SCHROEDER, Stuttgart 2000.

¹⁰ einstweilige Verordnung.

¹¹ „ad poenam extraordinariam“: zu außergewöhnlichen Strafe.

¹² verfolgen.